



## Mitteilungsvorlage

Nr: MI-70/2022

Aktenzeichen	360-25
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Ruth Schreiner

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	09.05.2022
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	28.06.2022
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2022

**Prüfung der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die Oestrich-Winkeler Gemarkung  
Antrag B90 /Grüne, Beschluss SV 13.09.2021**

### Mitteilung

Gem. Beschluss der SV vom 13.09.2021 hat die Verwaltung mit Schreiben vom 08.10.2021 die rheingauer Kommunen um Sachstandsmitteilung gebeten (Wie stehen sie zu dieser Idee, Sachstand innerhalb der Kommune).

#### Ergebnis:

Keine Reaktion aus **Kiedrich** und **Rüdesheim**.

**Lorch:** Keine Erfahrungen, Idee nachvollziehbar, andererseits Bedarf an Wohnraum / Schaffung von Wohnraum mit Vor- und Nachteilen, die zu berücksichtigen wären.

**Eltville:** Ausführliches Schreiben. 2019 gleicher Prüfauftrag an Verwaltung. Kontakt mit RP Darmstadt als zuständiger Behörde. Ergebnis: Antrag hätte keine Aussicht auf Erfolg. Es werden Auszüge des ablehnenden Schreibens zitiert. Die damalige Begründung sei – so eine Nachfrage beim RP durch die Stadt Eltville – sinngemäß auch auf andere Bereiche im Rheingau anzuwenden. Auch Kontakt mit der UNB, diese würde nicht initiativ tätig werden und wäre in einem Verfahren nur als TÖB beteiligt.

**Geisenheim:** Beabsichtigt aktuell keine Ausweisung eines LSG für die Geisenheimer Gemarkung vorzunehmen.

**Walluf:** Die Antwort bezieht sich auf ca. 100 ha gemeindeeigener Grundstücke, die in der Gemarkung von Oestrich-Winkel (Wald) liegen. Für diese Flächen wird keine Gefährdung durch privilegierte Bauvorhaben befürchtet (kein Windenergie-Vorranggebiet, Lage im FFH-Gebiet Wisper-Taunus). Es bestehen daher keine Bedenken gegen ein LSG in Oestrich-Winkel.

Die Verwaltung hat auch bei der für die Ausweisung zuständige Behörde, der Oberen Naturschutzbehörde beim RP Darmstadt, am 05.11.2021 eine Anfrage gestellt. Die Anfrage lautete:

*die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel hat auf Antrag von B90/Grüne die Prüfung einer Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die Oestrich-Winkler Gemarkung beschlossen, vgl. Informationen in unserem Ratsinformationssystem: [https://rim.ekom21.de/oestrich-winkel/vorgang/?\\_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQN7a-DsEAnBU8X0C\\_5nW9A](https://rim.ekom21.de/oestrich-winkel/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQN7a-DsEAnBU8X0C_5nW9A).*

*Gemäß § 12 (2) Satz 1 Nr. 2 HAGBNatSchG ist die obere Naturschutzbehörde für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten zuständig.*

*In diesem Zusammenhang bitten wir um Auskunft, welcher Voraussetzungen es für die Einleitung eines solchen Verfahrens bedarf, ferner wie der Prozesszeitraum- und schritte inkl. Aufwand und Kosten aussieht. Gibt es noch zusätzliche Informationen zu den Fragen der rechtlichen Stellung eines LSG bei künftigen städtischen Abwägungen, möglichen Bauvorhaben und Flächenausweisungen bzw. gilt es mögliche Kollisionen im Zusammenhang vor dem Hintergrund von Flächennutzungsplanänderungen zu bedenken, die nicht in den Informationen auf der Homepage Ihrer Behörde unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/naturschutz/schutzgebiete/natur-als-dienstleister-und-erholungsraum> („Wissenswertes“) zu finden sind?*

Ergebnis:

### **Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Stadtgebiet Oestrich-Winkel**

Sehr geehrte Frau Schreiner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Ausweisung der meist großflächigen Landschaftsschutzgebiete ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, die von Amts wegen unter den Aspekten der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit handelt und in eigenem Ermessen Prioritäten setzt. Je nach Größe des Landschaftsschutzgebietes ist für die Ausweisung ein Zeitraum von einem halben bis mehr als einem Jahr erforderlich, da mindestens ein Anhörungsverfahren mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aller betroffenen Bürger erforderlich ist. Die Kosten des Verfahrens trägt die obere Naturschutzbehörde.

Ein bestehendes Schutzgebiet schränkt die Kommune insoweit ein, als in diesen Bereichen keine bauliche Entwicklung mehr möglich ist, die den Zielen des Landschaftsschutzes widerspricht. Dies gilt beispielsweise für die typische Wohn- und Gewerbegebietsbebauung..

Die Realisierung eines privilegierten Einzelbauvorhabens ist nicht per se ausgeschlossen. Hier sind jedoch im Genehmigungsverfahren die Belange des Landschaftsschutzes stärker zu berücksichtigen.

Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes muss nach fachlich plausiblen Kriterien erfolgen und darf nicht an kommunalen Grenzen enden, damit die Abgrenzung einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung stand hält.

Im konkreten Fall müsste zumindest geprüft werden, ob die gesamte Offenlandschaft

des Rheingaus schutzwürdig und schutzbedürftig ist. Sollte eine solche Prüfung zum Ergebnis kommen, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gerechtfertigt ist, müsste eine möglichst konsensuale Abstimmung mit den betroffenen Kommunen dieses Naturraumes erfolgen.

Ein Landschaftsschutzgebiet in dieser Größe würde dem bis 2008 bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Taunus“ entsprechen.

Dieses Landschaftsschutzgebiet und eine größere Anzahl von sehr großflächigen - ganze Mittelgebirgslandschaften umfassenden - Landschaftsschutzgebieten wurde im Jahr 2008 im Zuge der Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes durch die Landesregierung aufgehoben. Dies geschah unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung und vor allem der Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung im Hinblick auf bestehende Möglichkeiten der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung.

Meine Personalkapazitäten in diesem Bereich wurden daraus resultierend soweit reduziert, dass nur noch Novellen älterer Schutzgebiete möglich sind. Diese Verfahren haben sich durch die Pandemie erheblich verzögert.

Vor diesem Hintergrund sehe ich kurz- bis mittelfristig keine Möglichkeit der Wiederaufnahme von Neuausweisungen großflächiger Landschaftsschutzgebiete. Sollten solche Ausweisungen wieder möglich sein, würden sich die Schutzbemühungen vorrangig auf Auenbereiche konzentrieren. Speziell bei den Auen-Landschaftsschutzgebieten, denen nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Klimawandels eine sehr hohe Priorität beigemessen wird, bestehen noch erheblich Lücken im südhessischen Raum, die vorrangig geschlossen werden müssten.

Ich bedaure sehr, dass ich Ihnen daher auf absehbare Zeit das gewünschte Ausweisungsprojekt nicht in Aussicht stellen kann.

Oestrich – Winkel, 02.05.2022

Dezernatsleiter